

Die Preisblätter der Netzanschlüsse Strom und Gas der Stadtwerke Bochum Netz GmbH, sowie das Preisblatt Hausanschluss Wasser der Stadtwerke Bochum Holding GmbH benennen die Preise und die Erstattungsbeträge für die Herstellung, den Rückbau und Leistungserhöhungen von Standardnetzanschlüssen in den Sparten Strom, Gas und Wasser sowie die Preise für Leistungen bei vorgezogenen Stromanschlüssen.

Diese Preisblätter gelten in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bochum Netz GmbH zur:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

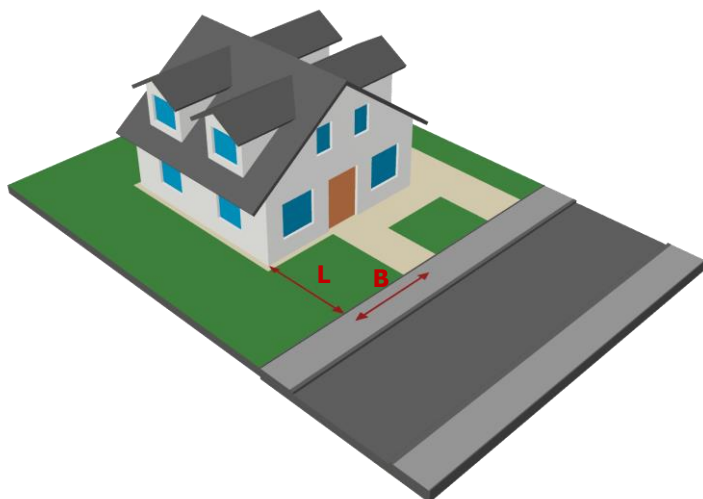
sowie den Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH zur:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % für die Sparten Strom und Gas, sowie von 7 % für die Sparte Wasser und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Wie wird ein Netzanschluss hergestellt?

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum bzw. -säule. Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächstgelegenen Netzknoten.



L= Länge privater Grund
B= Länge öffentlicher Grund

2 Was sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile?

2.1 Anschlusspauschale

Die Anschlusspauschale enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Anschlusses. Darin enthalten sind Grabungsaufwand für 10 Meter im öffentlichen Grund und für 10 Meter im privaten Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche, sofern der Netzverknüpfungspunkt in der Nähe liegt. Ist der Teil der Anschlussleitung auf öffentlichem oder privatem Grund länger als 10 Meter, wird bis maximal 30 Meter Anschlusslänge ein entsprechender Aufschlag in Rechnung gestellt. Anschlüsse über 30 Meter Länge werden individuell kalkuliert.

2.2 Anteilige Netzkosten (BKZ)

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50 % der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten, beziehungsweise höchstens 70 % der nach § 9 AVBWasserV zuordenbaren Kosten.

- **Strom:**
Für Netzanschlüsse in Niederspannung fällt der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.
- **Gas:**
Für Netzanschlüsse in Niederdruck wird der BKZ individuell kalkuliert.
- **Wasser:**
Für Hausanschlüsse ans Wasserversorgungsnetz wird der BKZ individuell kalkuliert.

2.3 Standardanschlüsse

Die Preisblätter gelten für Anschlüsse in Standardausführungen wie unter 1. in dem jeweiligen Preisblatt beschrieben. Sie beginnen am Netzverknüpfungspunkt zur Verteilung bzw. Netzknoten und enden mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. Hausanschlussicherung. Anschlüsse, die nicht dem Standard entsprechen, werden individuell kalkuliert.

2.4 Altlasten- und Kampfmittelfreiheit

Innerhalb der Anschlussstrasse werden Altlasten- und Kampfmittelfreiheit vorausgesetzt. Sollten wider Erwarten auffällige Böden oder Materialien angetroffen werden, wird die weitere Vorgehensweise mit dem Bauherrn abgestimmt. Die dem Netzbetreiber durch Altlasten oder Kampfmittel entstehenden zusätzlichen Kosten werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. In diesen Fällen gelten die Standardpreise nicht.

2.5 Hauseinführung

Alle Versorgungsleitungen sind durch zertifizierte Ein- bzw. Mehrsparten-Hauseinführungssysteme in den Hausanschlussraum zu führen.

- **Einzelhauseinführung:**
Die Einzelhauseinführung wird durch die Stadtwerke Bochum Netz GmbH beschafft und eingebaut.
- **Mehrspartenhauseinführung:**
Die Mehrspartenhauseinführung ist durch den Bauherrn zu erwerben und im Vorfeld der Netzanschlusserstellung durch ihn oder beauftragte Dritte fachgerecht einzubauen.

Nach Einbau ist die Hauseinführung ein Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum und in der Verantwortung des Hauseigentümers. Die Anschlussleitungen verbleiben vollständig im Eigentum des Netzbetreibers.

2.6 Mehrspartenanschluss (gemeinsame Verlegung)

Ein Mehrspartenanschluss ist ein Anschluss, der gemeinsam mit weiteren Sparten hergestellt wird. Sofern dies mit gemeinsamer Anmeldung und zeitgleicher Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- bzw. Leitungsraben erfolgt, gewähren wir einen Rabatt je Sparte/Preisblatt. Ausgenommen hiervon sind Anschlusserneuerungen zu Lasten der Stadtwerke Bochum Netz und/oder der Stadtwerke Bochum Holding GmbH sowie Telekommunikationsleitungen Dritter. Der Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung ist dafür nicht Voraussetzung.

2.7 Eigenleistung von Tiefbau auf privatem Grund

Selbst durchgeführte Tiefbauarbeiten auf privatem Grund werden pauschal als Abschlagsposition (Gutschrift) je Meter Mehrlänge berücksichtigt.

2.8 Vorgezogener Netzanschluss Strom

Befindet sich kein Netzverknüpfungspunkt zur temporären Baustromversorgung in der Nähe des Baugrundes, kann der zu errichtende Netzanschluss vorab als Baustromanschluss genutzt werden. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage von vorgezogenen Anschlüssen nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Für den vorgezogenen Netzanschluss wird ein Zuschlag entsprechend Preisblatt Strom in Ansatz gebracht.

2.9 Rückbau (Stilllegung) von Anschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für den Rückbau des Anschlusses, sofern dies vom Anschlussnehmer veranlasst wird und mit einer Umlegung der Anschlüsse in Verbindung steht. Der Rückbau von Anschlüssen auf Grund Einstellung der Versorgung (Gebäudeabriss) erfolgt für den Anschlussnehmer kostenfrei.

2.10 Leistungserhöhung Strom (Sicherungswechsel)

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung des Netzanschlusses, die über einen Sicherungswechsel realisiert werden kann, so wird dies pauschal entsprechend dem Preisblatt Strom in Ansatz gebracht.